

V e r k ü n d e t
am 12. November 1957
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2098 071

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Spediteurs Carl Z [REDACTED], D [REDACTED], M [REDACTED]
I [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Josef K [REDACTED], D [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungskläger und zu 2) Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Werkzeugausgeber Wilhelm S [REDACTED], E [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. November 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Zweitbeklagten gegen das Teilurteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 29. Juni 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Zweitbeklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als der Kläger am 7. September 1953 in Aachen von einem Arbeitskollegen auf dessen Motorrad von der Arbeitsstätte zur Straßenbahnhaltestelle mitgenommen wurde, stieß das Motorrad in einer Straßenkreuzung mit dem vom Zweitbeklagten gesteuerten Lastkraftwagen zusammen, weil der Zweitbeklagte das dem Motorradfahrer zustehende Vorfahrtrecht nicht beachtet hatte. Der Kläger stürzte und erlitt schwere Verletzungen, vor allem mehrere Brüche am Schädel sowie eine Hirnverletzung. Der Zweitbeklagte hat seine Schadensersatzpflicht, auch aus unerlaubter Handlung, dem Grunde nach anerkannt. Der Streit geht um die Höhe des Schadens, insbesondere des Schmerzensgeldes.

Das Landgericht hat den Zweitbeklagten u.a. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 15.000 DM verurteilt. Hiergegen hat der Zweitbeklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen, soweit mehr als ein Schmerzensgeld von 2.500 DM verlangt wurde. Durch Teilurteil vom 29. Juni 1956 hat das Oberlandesgericht die Berufung insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 15.000 DM wendet. Die Revision des Zweitbeklagten erstrebt die Abweisung der Klage bezüglich des Schmerzensgeldanspruchs.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I.

Die Verletzungen des Klägers bestanden - von einer Platzwunde am linken Handgelenk und mehreren Körperprellungen abgesehen - aus einer klaffenden, tief reichenden Platzwunde über der linken Augenbraue, aus der Hirnflüssigkeit ausfloß. In der Tiefe der Wunde lag zerfetztes Gehirn, in das Knochentrümmer eingesprengt waren. Bei der chirurgischen Versorgung wurden die zerfetzten Gehirnantile des linken Stirnhirns entfernt. Die Röntgenuntersuchung ergab mehrere Brüche des linken Stirn- und Scheitelbeins sowie des Gesichtsschädels mit Einbruch des Jochbeins und des Oberkiefers. Ferner war ein Schwellungszustand am Eintritt des Sehnerven in das Auge sowie eine kombinierte Augenmuskellähmung links mit erheblicher Sehstörung festzustellen.

Am linken Auge finden sich ein Knochendefekt am Augenhöhlendach, eine Verlagerung des ganzen Augapfels nach hinten, eine engere Lidspalte, erweiterte lichtstarre Pupille und eine umschriebene Linsentrübung. Durch die Augapfelverlagerung sind Doppelbilder in verschiedenen Blickrichtungen, vor allem beim Blick nach rechts, bedingt. Außer einer Über- und Alterssichtigkeit sind sämtliche Veränderungen am linken Auge Folgen des Unfalls, bei dem es neben den Knochenbrüchen im Bereich der linken Augenhöhle auch zu einer Augapfelprellung gekommen ist.

Neben diese Schäden treten - wie das angefochtene Urteil ausführt - die wesentlich schwerer wiegenden Folgen der bei dem Kläger vorliegenden organischen Hirnschädigung.



Das der Entscheidung des Landgerichts zugrunde gelegte Gutachten der Neurochirurgischen Universitätsklinik Köln (Prof. Dr. Tönnis und Oberarzt Dr. Loew) erachtet einen sehr schweren Fall für vorliegend und kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger in seinem Lebensgenuß für die Dauer erheblich beeinträchtigt sein wird. Dabei wird besonders auf ständige Kopfschmerzen, das Bewußtsein eines allgemeinen Leistungsveragens und vor allem eine deutliche Wesensänderung im Sinne erhöhter Reizbarkeit hingewiesen. Da das Gutachten sich - von früheren Gutachten abgesehen - nur auf eine ambulante Untersuchung sowie auf Angaben des Klägers und seiner Ehefrau gründete, hat das Berufungsgericht es nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils für erforderlich gehalten, eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen, um weitere Grundlagen zu gewinnen und insbesondere die Frage des Ausmaßes der vom Landgericht als besonders einschneidend gewerteten Wesensveränderung näher zu klären. Diese Beweisaufnahme habe durch die Aussagen der im zweiten Rechtszuge vernommenen Zeugen, insbesondere aber durch die in den Akten des Sozialgerichts enthaltenen Gutachten ein klares Bild ergeben, das das vom Landgericht zugrunde gelegte Gutachten in vollem Umfang bestätige und das zuerkannte Schmerzensgeld als angemessen erscheinen lasse.

Daß die Schädelverletzung eine dauernde Hirnschädigung herbeigeführt hat, die von einschneidender Bedeutung für den Kläger geworden ist und sein Wesen nachhaltig verändert hat, ist dem Berufungsgericht nach dem insoweit übereinstimmenden Ergebnis der ihm vorliegenden Gutachten nicht zweifelhaft. Die Möglichkeit, der Kläger könne zu einer Übertreibung seiner Beschwerden neigen, kann nach Auffassung des Berufungsgerichts ausgeschlossen werden. Sowohl die Gutachter Prof. Dr. Tönnis und Dr. Loew wie die im Sozialgerichtsverfahren gehör-

ten Gutachter Dr. Stämmler und Dr. Klein heben hervor, daß Zeichen einer psychogenen Überlagerung oder Simulationsversuche nicht zu beobachten seien. Die vom Kläger vorgebrachten Beschwerden (Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Sehstörungen, Leistungsunfähigkeit, Müdigkeit, Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit) bezeichnen die Gutachter Prof.Dr. Tönnis und Dr. Loew vielmehr ausdrücklich als dem objektiven Befund entsprechend.

Auf Grund der ihm vorliegenden Gutachten stellt das Berufungsgericht folgendes fest: Infolge des Unfalls hat der Kläger den Geruchssinn fast völlig verloren. Stoffe mit Geschmackskomponente vermag er zwar noch wahrzunehmen, aber nicht mehr zu erkennen. Die eingehenden psychoexperimentellen Untersuchungen haben erhebliche Zeichen einer organischen Hirnleistungsschwäche aufgedeckt. Die Auffassung war allgemein erschwert, der Gedankenablauf verlangsamt, die Konzentrationsfähigkeit herabgesetzt. Weiter war eine vorzeitige Ermüdbarkeit festzustellen. Der Kläger wirkte bei den Untersuchungen ausgesprochen antriebsarm und schwer besinnlich.

Seine Merkfähigkeit zeigte stärkere Störungen. Das Neugeächtnis erwies sich als reduziert, während das Altgedächtnis gut erhalten ist. Auf psychischem Gebiet bestehen erhebliche Zeichen einer organischen Wesensveränderung mit Antriebsverarmung und Verlangsamung, Schwerbesinnlichkeit und Umständlichkeit sowie affektadäquatem Verhalten. Darüber hinaus sind eine allgemeine Senkung des intellektuellen Niveaus mit Herabsetzung der Kritik- und Urteilsfähigkeit sowie Störungen der mnestischen Funktionen nachgewiesen.

Bei dieser in den nervenfachärztlichen Gutachten übereinstimmend festgestellten Sachlage ist das Berufungsgericht überzeugt, daß bei dem Kläger eine tiefergreifende Schädigung

der Hirnsubstanz vorliegt, deren Folgen auch heute noch in Form leichter Herdstörungen und erheblicher psychischer Veränderungen im Sinne einer organischen Wesensänderung und Demenz nachweisbar sind.

Daß bei dem Kläger infolge des Unfalls eine deutlich merkbare Wesensänderung eingetreten ist, werde - so führt das angefochtene Urteil aus - durch die Aussagen der im zweiten Rechtszuge vernommenen Zeugen bestätigt. Während er sich früher für Geselligkeit und Sport interessierte und vor allem in seinem Beruf aufging, wobei er sich lebhaft zeigte, an allen seinen Arbeiten regen Anteil nahm und sich nicht ohne Grund als wichtiges Glied seiner Firma betrachtete, wirke er jetzt teilnahmslos, gedrückt und stumpf. Am Familienleben nehme er nicht mehr teil. Früher habe er sich gern an geselligen Veranstaltungen beteiligt; jetzt pflege er nicht mehr auszugehen, sondern sitze untätig brütend zu Hause herum. Dabei rege er sich seit dem Unfall über Kleinigkeiten auf, sei nervös, leicht gereizt und kümmerge sich auch nicht mehr um seine persönlichen Angelegenheiten. Sein Familienleben sei dadurch seit dem Unfall erheblich beeinträchtigt. Auch auf seine Arbeitskameraden wirke er verändert. Ihnen falle auf, daß der Kläger im Gespräch leicht den Faden verliere, daß er mehrmals das Gleiche sage, ohne es zu merken, und bisweilen geistesabwesend herumstehe.

Angesichts des eindeutigen Ergebnisses der Beweisaufnahme, besonders im Hinblick auf die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Gutachten der Neurologen, die den Kläger zu verschiedenen Zeiten untersucht haben, sieht das Berufungsgericht zur Einholung eines weiteren Gutachtens keine Veranlassung.

II.

1. Die Revision rügt, daß dem Antrage des Zweitbeklagten, auf Grund der vom Berufungsgericht vorgenommenen Beweisaufnahme nunmehr einen Obergutachter zu hören, nicht entsprochen worden ist. Sie führt zur Begründung aus: Das Berufungsgericht habe richtig erkannt, daß das vom Landgericht zugrunde gelegte Gutachten Prof.Dr. Tönnis / Dr.Loew auf einseitigen Angaben des Klägers und seiner Ehefrau beruhe, und deshalb sei hierüber eine Beweisaufnahme veranstaltet worden. Wenn nun aber das angefochtene Urteil dazu sage, diese Beweisaufnahme habe durch die Aussagen der im zweiten Rechtszuge vernommenen Zeugen, insbesondere aber durch die in den Akten des Sozialgerichts enthaltenen Gutachten ein klares Bild ergeben, das das vom Landgericht zugrunde gelegte Gutachten in vollem Umfang bestätige, so werde vom Berufungsgericht übersehen, daß auch die Gutachten in den Sozialgerichtsakten auf einseitigen Angaben des Klägers beruhten. Das Berufungsgericht habe deshalb gerade den Fehler begangen, den es im Verhältnis zum Landgericht habe gutmachen wollen, indem es eine Beweisaufnahme durchführte. Insoweit habe es durch Übergehung des Antrags auf Anhörung eines Obergutachters § 286 ZPO verletzt.

Die Revision übersieht zunächst, daß sich das vom Tatrichter zugrunde gelegte Gutachten der Neurochirurgischen Universitätsklinik (Prof.Dr. Tönnis / Oberarzt Dr.Loew) nicht nur auf die einseitigen Angaben des Klägers und seiner Ehefrau, sondern auch auf einen - damit übereinstimmenden - objektiven Befund, insbesondere auf eingehende psychoexperimentelle Untersuchungen stützt. Eine weitere Klärung hat das Berufungsgericht, wie auch die Fassung seines Beweisbeschlusses vom 10. Februar 1956 ergibt, insoweit nur hinsichtlich des

Ausmaßes der eingetretenen Wesensveränderung für angezeigt gehalten. Das Ergebnis dieser Beweisaufnahme hat dem Berufsgericht die Zuverlässigkeit der dem Gutachten der Universitätsklinik zugrunde gelegten tatsächlichen Annahmen in vollem Umfang bestätigt.

Wenn nun das Berufsgericht eine weitere Erhärtung des so gewonnenen Ergebnisses darin findet, daß die in dem Sozialgerichtsverfahren eingeholten Gutachten, insbesondere das der Nervenfachärzte Dr. Stammer und Dr. Klein, von denselben Feststellungen ausgehen und zu demselben Ergebnis gelangen, so enthält das keinen Denkfehler, sondern eine mögliche tatrichterliche Erwägung. Denn auch wenn und soweit die im Sozialgerichtsverfahren erstatteten Gutachten auf einseitigen Angaben des Klägers oder seiner Frau beruhen, stimmt die so ermittelte tatsächliche Grundlage in allen wesentlichen Punkten mit dem von den Gutachtern Prof. Dr. Tönnis / Dr. Loew zugrunde gelegten Befund überein und ist daher notwendig - ebenso wie dieser - durch die vom Berufsgericht erhobenen Beweise in seiner Zuverlässigkeit bestätigt worden. Diese - von der Revision nicht berücksichtigte - Übereinstimmung der Gutachtengrundlage entthob das Berufsgericht einer gesonderten Nachprüfung der sozialgerichtlichen Gutachten und erlaubte es ihm, auch die Ergebnisse dieser Sachverständigen in vollem Umfange zu seiner Überzeugungsbildung heranzuziehen.

Ist aber somit die übereinstimmende tatsächliche Grundlage insbesondere der neurologischen Gutachten nach der Überzeugung des Berufsgerichts zutreffend, und kommen die Gutachter, an deren Sachkunde kein Zweifel bestand, in allen wesentlichen Punkten zu dem gleichen Ergebnis, so durfte dem Berufsgericht die Einholung des beantragten Obergut-

achtens in der Tat als nicht mehr erforderlich erscheinen.

2. An welchen Beschwerden der Kläger leidet und wie sich seine Wesensveränderung äußert, stellt das angefochtene Urteil ausführlich und im einzelnen objektiv fest. Die hieraus gezogenen Schlußfolgerungen ruhen daher auf gesicherter, nachprüfbarer Grundlage.

Zu Unrecht wirft die Revision dem angefochtenen Urteil insbesondere vor, es spreche von der Wesensveränderung des Klägers, wie sie durch die Aussagen der im zweiten Rechtszuge vernommenen Zeugen bestätigt werde, nur im Bausch und Bogen. Die von den Zeugen bekundeten Anzeichen werden vielmehr eingehend dargestellt. Sich im Urteil mit jeder Bekundung eines jeden Zeugen im einzelnen auseinanderzusetzen, ist der Richter allerdings nicht verpflichtet. Es genügt, wenn eine sachgemäße Würdigung erkennbar wird. Das ist hier der Fall.

Daß die aus der Umgebung des Klägers stammenden Zeugen weder medizinisch-technische Feststellungen, noch neuropsychologische Würdigungen zu geben vermögen, liegt auf der Hand. Dem Berufungsgericht hat es genügt und dürfte es genügen, daß ihre konkreten, im täglichen Leben gemachten Beobachtungen mit den Feststellungen der Ärzte übereinstimmen.

Daß nach ärztlicher Erfahrung vielleicht noch mit einer gewissen Besserung der Unfallfolgen gerechnet werden darf, hat das Berufungsgericht nicht außer Betracht gelassen. Es gibt indessen seiner auf das Urteil der Fachärzte gestützten Überzeugung Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die organische Hirnschädigung eine wesentliche Besserung jedenfalls nicht mehr zu erwarten ist.

III.

1. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger für seine Arbeit als Monteur einer Maschinenfabrik, die er lange Jahre mit größter inneren Anteilnahme ausgeführt hatte, völlig untauglich geworden ist. Wenn er heute als Werkzeugausgeber beschäftigt sei, so stelle das nur eine Rücksichtnahme auf den langjährigen, zuverlässigen und einsatzbereiten Facharbeiter dar. Einschneidender als die für die Bemessung des Schmerzensgeldes weniger ins Gewicht fallenden Störungen der Augenfunktion, des Geruchs- und Geschmackssinnes, der geminderten körperlichen Leistungsfähigkeit und der ständigen Kopfschmerzen sind - wie das angefochtene Urteil ausführt - die Auswirkungen des Unfalls auf geistigem und psychischem Gebiet, die den Kläger in seinem geistigen Leistungsvermögen stark beeinträchtigen und vor allem in seinem Wesen für die Dauer entscheidend verändert haben. Gerade die Wesensänderung stelle einen außerordentlich schweren Eingriff in die Persönlichkeit des Klägers dar, der nicht nur für ihn selbst, sondern auch für sein Familienleben von stärkster Bedeutung sei und seine Beziehungen zur Umwelt erheblich beeinträchtige. Die durch die Hirnschädigung ausgelöste Wesensänderung bedeute, daß der Kläger für die Dauer an einem Genuß des Lebens weitgehend gehindert sei. Daneben stelle das Bewußtsein, für seinen Beruf als Monteur untauglich geworden zu sein, in seinem alten Betrieb nichts mehr nutzen zu können, nicht mehr in gewohnter Weise für den Unterhalt der Familie sorgen zu können, eine besonders schwere seelische Belastung für den Kläger dar, der zu dem Typ des vorbildlichen, zuverlässigen Facharbeiters gehöre, der jahrzehntelang mit Pflichttreue und Interesse in derselben Firma arbeitete und nicht ohne Grund stolz darauf war, sich

als wichtiges Glied seines Betriebes fühlen zu können. Das Empfinden, von nutzbringender Arbeit weitgehend ausgeschlossen zu sein, müsse gerade einen solchen Mann besonders schwer treffen.

Die Revision rügt als rechtsirrig, daß das Berufungsgericht auf die mangelnde Erwerbsfähigkeit des Klägers näher eingehe. Sie meint, diese mangelnde Erwerbsfähigkeit werde durch die Ansprüche auf Ersatz des Vermögensschadens unmittelbar entgolten und es gehe nicht an, den immateriellen Schaden noch um diesen Vermögensschaden zu erhöhen, gleichviel unter welchem Gesichtswinkel dies geschehe.

Die Rüge geht fehl. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes ist in erster Linie die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung, d.h. die Lebensbeeinträchtigung in ihrem vollen Umfang, zu berücksichtigen. Dabei ist allgemein anerkannt, daß eine Entschädigung wegen immaterieller Schäden auch für psychische Störungen zu gewähren ist (BGHZ 18, 149 [157]). Eine Berücksichtigung dieser seelischen Störungen wird nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, daß sie in dem lastenden Bewußtsein beruflicher Untauglichkeit bestehen. Denn der Ersatz des Verdienstausfalls vermag zwar den durch die berufliche Untauglichkeit verursachten vermögensrechtlichen Schaden, nicht aber das drückende Gefühl beruflicher Minderwertigkeit zu beseitigen. Die Revision verkennt, daß die seelischen Folgen eines Verfalls der beruflichen Tauglichkeit von seinen vermögensrechtlichen Folgen unabhängig sind. Diese Scheidung zwischen materiellen und immateriellen Folgewirkungen ist vom Berufungsgericht durchaus beachtet worden. Es hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes, wie die Urteilsgründe eindeutig ergeben,

ausschließlich die immaterielle Lebensbeeinträchtigung, in keiner Weise dagegen, insbesondere auch nicht mittelbar, den unfallbedingten Vermögensschaden berücksichtigt.

2. Daß dem Zweitbeklagten, der das Vorfahrtrecht verletzte, nur eine leichte Fahrlässigkeit zur Last falle, hat das Berufungsgericht - entgegen dem Vortrag der Revision - keineswegs festgestellt. Es führt im Gegenteil aus, daß der Grad des Verschuldens des Zweitbeklagten eine geringere Bemessung des Schmerzensgeldes nicht rechtfertigen könne.

Die näheren Umstände des Unfalls in seinen Entscheidungsgründen zu erörtern, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, wenn sie ihm keinen Anhaltspunkt für die Bemessung des Schmerzensgeldes boten. Die Behauptung, daß der Kläger keinen Sturzhelm getragen habe, ist neu, im übrigen aber auch schon deshalb unerheblich, weil der Zweitbeklagte den Klageanspruch dem Grunde nach vorbehaltlos anerkannt und sich auf ein mitwirkendes Verschulden des Klägers nicht berufen hat.

IV.

Der Zweitbeklagte hat das Urteil des Landgerichts vom 27. Juli 1955 insoweit unangefochten gelassen, als es ihm die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2.500 DM auferlegt. Dieser Betrag ist dem Kläger nach eigenem Vorbringen des Zweitbeklagten (Schriftsatz vom 3. April 1956 am Ende) am 11. November 1955 durch Postanweisung überwiesen worden. In die Berufungsinstanz ist demgemäß

nur der weitergehende Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 12.500 DM gelangt.

Wenn das angefochtene Teilurteil der Berufungsinstanz dahin lautet, daß die Berufung des Zweitbeklagten insoweit zurückgewiesen wird, als sie sich gegen seine Verurteilung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 15.000 DM richtet, so wird damit nur der das Schmerzensgeld betreffende Teil des landgerichtlichen Urteils im Gegensatz zu seinem weiteren, den Vermögensschaden betreffenden Ausspruch gekennzeichnet, keineswegs dagegen - wie die Revision zu befürchten scheint - entschieden, daß der Zweitbeklagte über die nicht angefochtenen und bezahlten 2.500 DM hinaus zu weiteren 15.000 DM verurteilt werde. Denn das Berufungsgericht konnte nicht über mehr befinden, als zu seiner Nachprüfung gestellt war, und hat auch nicht über mehr entschieden, wie der Gesamthalt seines Urteils klar ergibt.

Die Auffassung der Revision, daß mit der Zahlung des Betrages von 2.500 DM insoweit jede Verurteilung entfalle, ist rechtsirrig. Es handelt sich dabei vielmehr um teilweise Erfüllung des insoweit nicht angefochtenen landgerichtlichen Urteils.

Das angefochtene Teilurteil, dem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über den Schmerzensgeldanspruch zugrunde liegt, läßt auch im übrigen keinen zum Nachteil des Zweitbeklagten wirkenden sachlich-rechtlichen Irrtum hervortreten.

Die Revision war daher unter Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß